

ersten belletristischen Werke, für englische Wörterbücher und Grammatiken und sehr billige Textabdrücke der alten Classiker, durch die Zollermäßigung eine Vermehrung des Absatzes in England zu erwarten ist. Lediglich auf die angeführten Klassen aber dürfte sich der vermehrte Absatz beschränken. Er kann nur erwartet werden von solchen Büchern, für welche ohnehin ein größeres englisches Publikum vorhanden ist, bei welchem sich die Zahl der Käufer noch etwas vermehren dürfte, sofern die englischen Buchhändler die Zolldifferenz in der That auch ihren Abnehmern zu gut kommen lassen. Allein ich kann nicht glauben, daß in Folge dieser Zollermäßigung eine Absatzvermehrung von irgendeinem Belange gehofft werden darf für die immense Mehrzahl der übrigen nicht in vorstehende Kategorien gehörenden Bücher unserer Literatur. Der englische Gelehrte, der ein deutsches Werk zu seinen Studien bedarf, wird dasselbe erwerben, mag der Preis um etliche Schillinge höher oder niedriger sein, und von allen deutschen Büchern, von welchen bisher nur wenige Expl. nach England gegangen sind, wird auch künftig trotz des geringern Zolls keine größere Zahl eingeführt werden, weil durch die Aenderung des Zolls nicht zugleich auch das für deutsche Bücher in England vorhandene Publikum geändert werden kann. Muß nun aber zugegeben werden, daß die Zahl der deutschen Bücher, welche ein größeres Publikum in England erwarten und daher in größeren Partien dort eingeführt werden können, nur einen höchst kleinen Bruchtheil unserer ganzen Literatur bilde, so folgt daraus, daß jene Zollermäßigung für die Literatur und den Buchhandel Deutschlands im Allgemeinen ohne fühlbaren praktischen Werth bleibt. Einer kleineren Zahl deutscher Buchhandlungen, deren Verlag Werke der obigen Kategorien umfaßt, wird allerdings der ermäßigte Zoll einige Vermehrung des englischen Absatzes dieser Werke bringen, der für sie von Belang sein mag; dieselbe wird aber gar nicht in Betracht kommen, wenn man den gesammten deutschen Buchhandel in's Auge faßt. Wollte man nach Jahr und Tag bei den preussischen Buchhandlungen über die Wirkungen des ermäßigten Zolls auf den Absatz ihres Verlags nach England Umfrage halten, so würde unfehlbar von der überwiegendsten Mehrzahl die Antwort erfolgen, ihr englischer Absatz sei nicht stärker geworden als in früheren Jahren.

Wenn die Schutzschrift die Analogie der Ausgleichungsabgaben auf Wein, Salz &c. im Zollvereine anführt — Salz unterliegt übrigens im Zollverein keiner Ausgleichungsabgabe, wohl aber Wein, Bier, Branntwein &c. — um damit die Einrechnung der englischen Accise auf Papier in den Zoll zu rechtfertigen, — die, gelegentlich bemerkt, nicht bloß 14 Sch., wie die Schutzschrift angibt, sondern 14 Sch. 8²/₅ Pfg. beträgt, da neben der exciseduty von 14 Sch. noch 5% Zuschlag zu entrichten ist, — so hat die Schutzschrift übersehen, daß ihre Vertheidigung höchstens für den einen Zollsatz von 15 Sch. passen würde. Wie will sie aber durch Einrechnung dieser Accise den Zollsatz für in Deutschland in englischer Sprache gedruckte Bücher rechtfertigen, der im Vertrage zu 50 Sch., also um 34 Sch. 3³/₅ Pfg. höher als die englische Papier-Accise bestimmt worden? Immerhin bleibt aber die Wirkung der von Preußen zugegebenen Zollsätze die in meinem ersten Artikel angegebene: jede Beschäftigung preussischer Pressen für England ist durch sie auch für die Zukunft unmöglich gemacht. Auch meine Besorgnisse über Art. 1 des Vertrags kann ich durch die Schutzschrift nicht gehoben, noch weniger widerlegt finden. Im ersten Aufsatze hatte ich die betreffende Stelle des Art. 1 nach einem politischen Blatte citirt, das den Text des Vertrags nicht vollständig gegeben zu haben scheint. Inzwischen hat nun die Nr. 62 d. Bl. den vollständigen Text mitgetheilt. Was ich im ersten Aufsatze, die Wichtigkeit meiner Interpretation selbst in Frage stellend, als Besorgniß ausgesprochen hatte, stellt sich nunmehr dadurch als unzweifelhaft richtig heraus. Die hieher gehörende Stelle des Art. 1 lautet nämlich nach S. 725 d. Bl.:

„Desgleichen die Erfinder, Zeichner oder Gravirer von Bildern und Gegenständen der Skulptur, sowie die Autoren, Erfinder, Zeichner, Gravirer von jedem, was immer für Werke der Literatur und schönen Künste, sollen in dem andern Staate das nämliche Privilegium des Verlagsrechts genießen, wie es gesetzlich von dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Gravirer eines ähnlichen Werkes, wenn es zuerst in diesem andern Staate veröffentlicht wäre, genossen werden würde, verbunden mit den nämlichen gesetzlichen Hülfsmitteln und dem nämlichen Schutze gegen Nachdruck und unberechtigte Auslagen.“

Bekanntlich verbieten die Bundesgesetze in Deutschland die Nachbildung von künstlerischen Erzeugnissen, die in Deutschland erschienen sind, und zwar ohne alle Unterscheidung, ob sie größeren oder geringeren künstlerischen Werth haben mögen. Würde sich ein deutscher Verleger z. B. beikommen lassen, die Original-Holzschnitte eines deutschen technischen Werkes nachschneiden und einen andern Text dazu ausarbeiten zu lassen, wird nicht der Hr. Verfasser der Schutzschrift zugestehen, daß jedes deutsche Gericht und jedes darüber zu vernehmende Collegium von Sachverständigen unvermeidlich diese Nachbildung der Holzschnitte für Nachdruck erklären, und daß daher, trotz des verschiedenen Textes, schon wegen der Nachbildung der Holzschnitte gegen das ganze Buch eingeschritten werden müßte? Wenn aber den englischen Erfindern, Zeichnern, Gravirern von jedem, was immer für einem Werk der Literatur und schönen Künste durch den Vertrag in Deutschland derselbe Schutz zugesichert wird, den die deutschen Erfinder, Zeichner oder Gravirer eines künstlerischen Erzeugnisses in Deutschland genießen, können dann noch ferner deutsche Uebertragungen von den zahlreichen wissenschaftlichen Werken gegeben werden, welchen Holzschnitte &c. als unentbehrliche Erläuterung des Textes beigegeben sind? Wenn hier die Schutzschrift bemerkt, dem deutschen Buchhändler, der eine solche Uebertragung veranlassen möchte, stehe frei, sich mit dem englischen Verleger über Ablassung von Clichés, Abdrücken u. s. w. zu verständigen, oder statt der Copie eines englischen ein Original zu schaffen, so ist dies zwar schon richtig. In einer Reihe von Fällen aber wird der englische Verleger solche Forderungen für die Clichés, Abdrücke &c. stellen, und zu stellen genöthigt sein, weil die Herstellungskosten der Holzschnitte, Platten, Clichés, Abdrücke &c. in England bedeutend kostbarer sind als in Deutschland, daß der deutsche Buchhändler, der keine englischen Verkaufspreise stellen darf, seinen Plan aufzugeben gezwungen sein wird. So wird also das letzte Resultat das von mir angegebene sein: deutsche Uebertragungen solcher Werke werden in Folge des neuen preussischen Vertrags nur noch sehr selten erscheinen können. Ob aber der deutsche Verleger häufig in der Lage sein wird, die rechten Männer zu finden, die auf Bestellung des Buchhändlers, statt der unterbliebenen Uebertragung eines vielleicht trefflichen Werkes, für diesen ein ebenso treffliches deutsches Originalwerk schreiben, wird die Erfahrung zeigen.

Ebenso muß ich bei meiner weiteren Behauptung bleiben, daß durch den Vertrag für deutsche Originalwerke die Benützung englischer Quellen häufig unthunlich gemacht werde, daß z. B. in England erfundene neue Maschinen auch in deutschen Originalwerken nicht mehr werden abgebildet, nicht mehr beschrieben werden können, weil eine Beschreibung ohne Zeichnung unverständlich, letztere aber eine unerlaubte Nachbildung wäre. Ist, wo es sich von Benützung einer größeren Zahl von Abbildungen eines ganzen englischen Werkes handelt, eine vorherige Verständigung mit dem englischen Verleger noch denkbar und in einzelnen Fällen ausführbar, so wird dagegen eine solche völlig unausführbar, wenn aus einer Reihe von englischen Werken einzelne Zeichnungen für ein deutsches Originalwerk benützt werden wollten. Nimmt man auch an, die sämmtlichen, um ihre Einwilligung anzugehenden englischen Verleger würden billig genug denken, um die ihnen keinen pecuniären Nachtheil bringende Benützung ohne oder für eine geringe Entschädigung zu gestatten, so würde doch schon die Correspondenz des deutschen Unternehmers mit den verschiedenen